

vorhanden, daß sie eine Exkommunikation sich zuziehen. Die von ihnen geforderten Dienstleistungen sind keine *cooperatio formalis*, ja nicht einmal eine *cooperatio materialis proxima*. Wie bereits oben gesagt wurde, wird der direkte Abortus heutzutage durch den Eihautstich eingeleitet. Eine Narkose ist dazu nicht erfordert. Bei der Operation hat die Krankenschwester fast gar nichts zu tun; höchstens muß sie dem Arzt die Instrumente reichen. Es ist sehr zu wünschen, daß von seiten der kirchlichen Obern ein für allemal bestimmt werde, wie sich die Krankenschwestern in derartigen Fällen zu verhalten haben. Der österreichische Episkopat hat diesbezüglich folgendes verordnet: „Die Ordensvorstellungen wollen den Ärzten bekanntgeben, daß Schwestern bei künstlicher Herbeiführung des Abortus oder bei Tötung des Foetus in utero auf keinen Fall assistieren dürfen, weil eine absichtliche Erzielung des Abortus den schwersten kirchlichen und staatlichen Strafen unterliegt, im übrigen haben die Schwestern die Behandlung der Kranken dem Gewissen des Arztes zu überlassen.“

Zum Schluß sei noch folgende Entscheidung angeführt in betreff der Cooperatio. Daß die Schwestern nicht allzu ängstlich zu sein brauchen, geht aus folgendem Bescheid der Pönitentiarie hervor, der am 7. Juli 1911 gegeben wurde (vgl. Vinzer „Quartalschrift“ 1916, S. 903): „In nosocomio X, cujus proprietas ad sorores Congregationis S. N. spectat, superiorissa anxiosa est, a) an debeat inquirere in medicos, ipsos interrogando aut alia ratione, num rite servant Decretum S. Officii 4 Maii 1898 cum ejusdem declaratione 5 Mart. 1902. Ratio dubii est, quod a sororibus doctores practicantes eliguntur; b) an vero sufficiat, ut eligant doctores conscientiosos, quibus et procedendi rationem et responsabilitatem relinquunt, quin ipsae inquirent. S. Poenitentiaria ad proposita dubia respondet: Ad I. Negative. Ad II. affirmative, nec talium medicorum operae superiorissa tenetur obsistere, nisi in casu quo evidenter se proderet eorum praevaricandi intentio.“

Freiburg (Schweiz).

Dr. Prümmer O. P., Univ.-Prof.

II. (Feier der heiligen Messe in Privathäusern und Privilegienkommunikation.) Der Regularkleriker Vitus hält sich zur Wiederherstellung seiner Gesundheit einige Zeit hindurch in einem Kurort auf, wo sich leider keine Kapelle zur Darbringung des heiligen Messopfers befindet. Für den kranken Ordensmann besteht tatsächlich in den Anfängen seiner Kur eine wahre Unmöglichkeit, den Weg bis zur Pfarrkirche zurückzulegen; auf die Feier der heiligen Geheimnisse will er jedoch nicht verzichten, da dieselbe ihm durch die Bestimmungen seiner Regel zur Pflicht gemacht worden ist. Darum entschließt er sich, auf Grund der Privilegienkommunikation „inter regulares“, die, wie er meint, noch fortbesteht, einstweilen in einem hergerichteten Privatzimmer zu zelebrieren, das von niemandem bewohnt ist und mit einem Altarstein versehen wird. Der Besucher N. aber teilt Vitus mit, daß selbst für die Vergangenheit jede „communicatio privilegiorum“ nun aufgehoben ist; Vitus könne jedoch auf Grund des can. 822, § 4, die Erlaubnis erhalten,

weiter zu zelebrieren im Privatzimmer, bis er fähig sei, die Kirche zu erreichen.

Es fragt sich: a) Ist die Privilegienkommunikation auch bezüglich der Vergangenheit aufgehoben, so daß Vitus sich nicht darauf berufen kann? b) Darf Vitus dem Rat des Besuchers Folge leisten, und auf Grund des can. 822, § 4, im Privatzimmer weiter zelebrieren?

Eingangs sei bemerkt, daß Ordensleute jetzt nicht mehr die Erlaubnis von ihren Vorgesetzten erhalten können, längere Zeit außerhalb eines Klosters ihrer eigenen Genossenschaft sich aufhalten zu dürfen, es sei denn zu Studienzwecken. Im Fall aber, wo die Abwesenheit sechs Monate übersteigen soll, ist päpstliche Dispens einzuholen gemäß can. 606, § 2 (cf. diese Zeitschrift 1920, S. 475). Für kürzere Zeit dürfen die Obern auch keine Erlaubnis gewähren, wenn die Ursache nicht eine gerechte und schwerwiegende ist; gemäß den Konstitutionen soll die Frist möglichst kurz sein. In unserem Falle nun bietet die Wiederherstellung der Gesundheit eine „causa gravis et justa“ im Sinne des Rechtes, besonders wenn jener Ordensmann für die Tätigkeit im Mehrfach oder im Predigtamt u. s. w. gleichsam unentbehrlich wäre.

I. Aber wie verhält es sich mit dem weiteren Entschluß des Ordensmannes, in einem Privatzimmer zu zelebrieren? Eine eigentliche Notwendigkeit, täglich die heilige Messe zu lesen, besteht für ihn nicht. Auch die Bestimmungen seiner Regel können daran nichts ändern, denn dieselben setzen stillschweigend die Bedingung voraus: so oft die Umstände es erlauben. Es kommt also hier darauf an zu ergründen, ob Vitus berechtigt ist, auf eine Privilegienkommunikation sich zu berufen.

Nach ausdrücklicher Vorschrift des Rechtsbuches (can. 613, § 1) ist in Zukunft jede Privilegienkommunikation von Ordensgenossenschaft zu Ordensgenossenschaft untersagt (*exclusa in posterum qualibet communicatione*). Nun aber kommt nicht die Zukunft hier für Vitus in Betracht, sondern einzig und allein die Vergangenheit. Die Frage ist demgemäß so zu stellen: Hat der neue Kodex jedwede „*communicatio privilegiorum*“, auch solche, die vor seiner Promulgierung bestand, für unwirksam erklärt? — Im vollen Umfang bejahen dies eine Anzahl Autoren: z. B. A. Blat O. Pr. in seinem Kommentar zum Text des kanonischen Rechtes, L. 2, de personis, P. 2, p. 601 sq.; Prälat Doktor M. Leitner, im Handbuch des katholischen Kirchenrechtes, 3, S. 427; Bieberlath und Führich in: *de religiosis*, c. 7, a. 1, p. 258. ... Sie berufen sich durchgängig auf den ersten Teil des § 1 im can. 613, der exklusiven Charakter an sich zu tragen scheint. Derselbe lautet: „*Quaelibet religio iis tantum privilegii gaudet, quae vel hoc in codice continentur, vel a Sede Apostolica directe eidem concessa fuerint.*“ Die Ausführungen von P. Blat über die Tragweite jener Bestimmung hüllen sich zwar in ein gewisses Dunkel, allein soviel geht doch aus ihnen hervor, daß das Fortbestehen jener Privilegien überhaupt geleugnet wird. Der Wortlaut des Textes selbst legt es nahe; und mit Nachdruck wird denn auch später im L. 3, p. 141, bei Blat dies wieder betont. Einen

mehr äußeren Beweis zugunsten dieser Ansicht erblicken Wiederlack und Jülich darin, daß die heilige Kongregation der Ordensleute durch Dekret vom 26. Juni 1918 befohlen hat, ihr die Ordensregeln vorzulegen, nachdem dieselben gemäß can. 489 die nötige Anpassung an den Roder erfahren hätten. Allein wie könnten wir tragkräftige Schlüsse ziehen aus dieser Anordnung, da uns die Intentionen der S. Congregatio nicht völlig bekannt sind? Dr M. Leitner beruft sich deshalb im wesentlichen nur auf die strikte Auslegung der Klausel: „Exclusa“, die schon im ersten Teil des can. 613, § 1, dem Sinne nach enthalten wäre. Dies leuchtet jedoch einem nicht ein, wenigstens bleibt der vernünftige Zweifel nicht ausgeschlossen.

Viele Kanonisten und Moralisten verneinen denn auch, daß der can. 613 die Kommunikationsprivilegien aus der Vergangenheit aufhebe. So: Vermeersch-Creusen in der Summa novi juris, n. 222; Claey's Bonnaert in den „selecta capita codicis juris canonici“, n. 231; J. Creusen in der 2. Auflage von „religieux et religieuses d'après le droit ecclésiastique“, n. 205; M. Brandys, Kirchliches Rechtsbuch, n. 94. Auch Marc-Gestermann in den Institutiones mor. n. 250, sowie Böschl, Kurzgefaßtes Lehrbuch, S. 271, sprechen lediglich von Ausschluß der Privilegienkommunikation für die „Zukunft“. Dr Haring (in dieser Zeitschrift 1921, S. 313) bekennt sich ebenfalls zu dieser Ansicht. Brümmer endlich bezeichnet die betreffende Meinung als „probabilior“ (Manuale jur. eccl., p. 303).

Die Gründe hiefür lassen sich auf folgende zurückleiten: a) Ein Rechtsgrundsatz lautet: „Omnis juris correctio est odiosa“; dieses trifft hier besonders zu, da es sich um den Bestand zahlreicher Privilegien handelt, die seit Jahrhunderten im ruhigen Besitz der Ordensleute sind. Andererseits scheint der Text des can. 613 nicht derart gestaltet zu sein, daß mit aller Deutlichkeit eine Zurücknahme der schon erhaltenen Privilegien ausgesprochen sei. Es heißt nicht, so meint Brümmer, ... „quae a Sede Apostolica directe eidem concessa fuerunt, sondern: fuerint“; überseze: „gewährt sein werden, und nicht: gewährt worden sind“. b) Gemäß can. 4 bleiben jene Privilegien bestehen, die früher vom Apostolischen Stuhl gewährt wurden und die der Roder nicht ausdrücklich widerrufen hat; also besteht auch die Privilegienkommunikation der Vergangenheit noch weiter, da sie gleichfalls vom Heiligen Stuhl den Orden erteilt worden ist. c) Endlich wird auf den mehr als hundertjährigen Besitz dieser Vergünstigung hingewiesen, welcher auf Grund des can. 63, § 2, rechtlich die Vermutung (praesumptio) zuläßt, daß tatsächlich die Verleihung der Vergünstigung stattgefunden hat. Dann aber bleibt abzuwarten, inwieweit sie ausdrücklich aufgehoben wird. „Bis dahin“, so schreibt Brandys, „solange die päpstliche Kommission zur authentischen Erklärung des neuen kirchlichen Gesetzbuches keine andere Entscheidung gibt“, dürfen wir annehmen, daß die Vorrechte fortbestehen.

Zum mindesten ist hier, dem Gesagten zufolge, eine Meinungsverschiedenheit zwischen Gelehrten festzustellen; der Besucher N. macht demgemäß sehr kurzen Prozeß mit der Angelegenheit, und hat den Vitus sicher nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit orientiert.

Ohne die verschiedenen Momente gerade aufs allergenaueste abwägen zu wollen, möchte ich doch folgendes feststellen: Es muß ein Weg gefunden werden, um die verschiedenen angeführten „canones“ in Einklang miteinander zu bringen. Dürfte es sich da nicht empfehlen, zu unterscheiden zwischen der Art und Weise, wie früher einem Orden Sonderrechte „per communicationem“ zukamen? Manche dieser zugeleiteten Privilegien flossen nicht direkt aus einer päpstlichen Konzession, sondern wurden hereingebracht auf Umwegen, man möchte sagen: kamen aus zweiter und dritter Hand. Wiederlack-Führich (n. 145, p. 257) beleuchtet vorzüglich in geschichtlicher Hinsicht diese eigenartige Situation. Hier in einigen Worten der Hergang. — Leo X. erteilte im Jahre 1519 allen Mendikantenorden eine weitgehende Kommunikation ihrer Privilegien „inter se“, sonst nichts. Später erhielten noch einige dieser Bettelorden vom Heiligen Stuhl ausdrücklich das Recht der Anteilnahme an den Privilegien der anderen Orden und Kongregationen. Nun glaubten sich alle Mendikantenorden berechtigt, von selbst diese Ausdehnung der Privilegienkommunikation zu bewerkstelligen, und es entwickelte sich auf diesem Gebiet wie eine Art von Gleichwertigkeitstheorie, die tatsächlich Rechtszustand wurde. Daraus ergibt sich, daß nicht alle Privilegienkommunikationen eine direkte Konzession des Apostolischen Stuhles darstellen, sondern daß manche nur indirekt auf eine solche zurückzuleiten sind.

Die verschiedenen Texte des Roderik bekämen demzufolge diesen Sinn: Jene Privilegien aus der Vergangenheit verbleiben den Ordensleuten, die der Heilige Stuhl direkt verliehen hat, entweder in spezieller Weise den einzelnen Orden, oder durch direkte Zuerkennung der Privilegien anderer Genossenschaften „via communicationis“. Solche Vorrechte aber, die auf einem anderen Weg erlangt worden sind, hören auf, gültig zu sein. — Damit ist wohl der angedeutete Gegensatz zwischen can. 4 und 613, § 1, einigermaßen ausgeglichen. Praktisch genommen wird es nicht immer leicht sein, den genauen Unterschied zwischen derartigen Privilegien festzusetzen; es handelt sich aber auch hier bloß um die Feststellung der Rechtsauffassung selbst. In unserem Fall, wenn der Orden, dem Vitus angehört, eine Privilegienkommunikation aufzuweisen hat, die ihm direkt verliehen wurde, so läßt sich, nach meinem Dafürhalten, einstweilen nichts einwenden gegen den Entschluß und das Vorgehen des Ordensmannes; vorausgesetzt, daß überhaupt ein Sonderrecht besteht, auf welches die Kommunikation hier Bezug nähme. Ob eine solche Voraussetzung festen Boden gewinnt, muß im Lichte der geschichtlichen Tatsachen eingehend nachgeprüft werden; wir geben in aller Kürze nur die praktischen Resultate an.

a) Vor dem Tridentinum durften die Regularen überall zelebrieren „in quocumque loco honesto et decenti super altari portatili“; dies beweisen ungezählte Dokumente, und es ist bezüglich der Mendikanten sogar in den Dekretalen Gregors IX. eigens verzeichnet (cf. de privil. c. 30, L. 5, Tit. 33).

b) Dieses Privileg aber ist vom Tridentinum gänzlich abgeschafft worden durch das „Decretum de observandis et evitandis in celebratione missae“ (sessio XXII).

c) Von den Privilegien, die später wieder verliehen worden sind, wird dasjenige der Regularkanoniker vom Lateran überhaupt stark in Zweifel gezogen (cf. Biat, II, q. 265). Bestünde es tatsächlich, so behaupten dennoch eine Reihe von Autoren, daß durch Kommunikation daselbe nicht zu erlangen sei, weil es als „privilegium exorbitans“ betrachtet wird.

d) Dasjenige der Gesellschaft Jesu hingegen (vom 1. Oktober 1579) besteht in voller Gültigkeit, gemäß den Zeugnissen von Suarez, 3 p. S. Thomae, 3 d. 81, III, n. 4; Gatticus, Castropalaus, Bellizarius, Biat u. s. w. Suarez gibt es kund mit folgenden Worten: „Post Concilium Tridentinum concessum est Societati (Jesu) privilegium, ut presbyteri ejus in missionibus uti possint altari portatili, ubique gentium, ibique Eucharistiam ministrare.“ Aus diesem Zitat ergibt sich mit voller Klarheit die Tatsache, welche von Biat (q. 266) nicht hervorgehoben wird, die aber geradezu ausschlaggebend ist in unserem Fall, nämlich, daß nur für die Zeit der heiligen Missionen das Privileg seine Gültigkeit hat; „inter missiones“ sagt auch Vermeersch, I, n. 468. Die Lage des Vitus aber ist eine ganz andere, deshalb findet das Privileg hier keine Anwendung. — Ähnlich verhält es sich mit einem Sonderrecht der Redemptoristen, welches von Vermeersch und P. Lyszarczyk (compend. privil. regul. p. 130) angeführt wird, in folgendem Wortlaut: „In itinere ex qualibet causa suscepto, possunt Regulares, ex communicatione privilegii Congr. SS. Redemptoris, celebrare in oratorii privatis domorum absque ordinatione et assistentia Indultarii.“ Es liegt auf der Hand, daß dem Vitus in seiner besonderen Lage dieses Privileg nicht zugute kommen kann.

Aus dem Gesagten ergibt sich als Schlußfolgerung: Sonderrechte, auf die Vitus sich berufen möchte, sind entweder aufgehoben oder bestehen nur zweifelhaft, oder enthalten Bedingungen, die im wesentlichen hier nicht zutreffen. Darum läßt sich nicht einsehen, wie die Anwendung des Grundgesetzes von der Privilegienkommunikation unter irgend einer Form statthaft wäre.

II. Wenden wir uns nun der Prüfung des Vorschlages zu, der vom Besucher N. ausgeht und als Grundlage den can. 822, § 4, voraussetzt. Durch diesen Rechtsparagrafen wird den Ortsordinarien oder auch noch den höheren Obern einer exemten Genossenschaft die Vollmacht verliehen, aus einer vernünftigen und gerechten Ursache zu erlauben, daß jemand außerhalb der Kirche oder eines Oratoriums zele-

briere, jedoch nicht in bewohnten Zimmern; dies darf nicht für gewöhnlich gestattet werden, sondern in besonderen Fällen „per modum actus“. Die Lage, in welcher Vitus sich befindet, darf wohl als „casus extraordinarius“ angesehen werden; es fragt sich also, wie die Vergünstigung des genannten Paragraphen für ihn in Anspruch genommen werden kann und in welcher Ausdehnung?

Vor allem kommt es auf die Auslegung an, die der can. 822, § 4, erfährt.

Nach dem Trienter Konzil mahnte Suarez, nicht zu engherzig die Vollmachten der Bischöfe aufzufassen in Hinsicht auf die Feier der heiligen Messe in Privathäusern, die sie zu gestatten befugt waren. Er schreibt (in 3 D. Th. 3, d. 81, III, n. 3): „Concilium non abstulit ab Episcopo potestatem rationabiliter dispensandi, quam habet in hujusmodi rebus, maxime cum revera sit moraliter necessaria, quia multi casus occurrunt, in quibus et fieri potest sine irreverentia sacramenti, et fieri etiam oportet. Tandem usus hoc confirmat, quia ita fit sine ullo scrupulo.“ Später ward jedoch diese bischöfliche Gewalt immer mehr eingeschränkt, und auf dringende Fälle „per modum actus“ begrenzt. Dies geht besonders aus dem Erlaß der S. Congregatio Concilii vom 20. Dezember 1856 hervor, wo ausdrücklich die Rede ist von „magnae et urgentes causae“, und dann noch die Einschränkung hinzugefügt wird: „per modum actus tantum“ (cf. Bargilliat, 25. Auflage, II, n. 1268, b; Gattieus, de orat. dom. c. 15, n. 10). Andere Erlässe römischer Kongregationen, insbesondere der Cong. de Sacramentis aus den Jahren 1912 und 1915, leiteten den can. 822, § 4, in der heutigen Fassung ein. In demselben wurden die Ausdrücke: „Causae magnae et urgentes“ durch die offenbar milderen: „Justa tantum ac rationabili de causa“ ersetzt. Wie es scheint, ward der günstige Eindruck, den man vom can. 822 erhielt, etwas rasch zur Tat; und so erlaubte man denn, gestützt auf das neue Rechtsbuch, manchen Pfarrern, deren Gesundheitszustand einen Ausgang nicht zuließ, die heilige Messe in ihren eigenen Pfarrhäusern zu lesen. P. Vermeersch meint, diese Praxis habe jene strengere Auslegung veranlaßt, die nun von der päpstlichen Kommission am 29. Oktober 1919 erflossen ist. Der genannte Autor schreibt in den „Periodica de re canonica et morali“ T. 10, p. 104: „Occasio severitatis fuit, ni fallimur, nimis benignus usus factus potestatis, ita ut simpliciter parochis infirmis permissa sit missa in domo sua privata, durante infirmitate.“ Wäre diese Praxis bestätigt oder auch nur geduldet worden, dann hätte auch Vitus, wie wir glauben, in angemessener Weise Gebrauch davon machen können; das wird wohl der Besucher N. gemeint haben, indem er ihm den Rat gab, diesen Weg einzuschlagen. Dem ist aber nicht so, seitdem die päpstliche Kommission sich dahin ausgesprochen hat, daß die in Betracht kommende Vollmacht der Ordinarien „restrictive“ auszulegen sei. Vergünstigungen jener Art, wie sie oben beschrieben wurden, sind damit ausgeschlossen. Die authentische Erklärung lautet: „Utrum facultas celebrandi Missam

in domo privata sit ab Ordinario, ad normam can. 822, § 4, interpretanda restrictive? — Resp.: Affirmative.“

Was kann demgemäß für Vitus noch erreicht werden? Wie soll diese stricte Interpretation des § 4 von can. 822 geschehen?

Ist auch can. 822 nicht als Vergünstigung einfachhin auszulegen, so darf man doch auch wieder nicht den wahren Sinn und den Wortlaut desselben übersehen, wie dies bei einigen Auslegern die Tendenz zu sein scheint. Der Ausdruck „per modum actus“ ist doch nicht identisch mit: semel, einmal. Es wäre nicht ganz richtig, so glaube ich, zu sagen, daß es sich nur um einen „einzigen Fall“ handelt; vielmehr steht der Ausdruck im Gegensatz zu: habitualiter, für gewöhnlich, in dauernder Weise. Deshalb interpretiert A. Blat O. Pr. die Worte: per modum actus, unseres Erachtens ganz richtig, indem er sagt (Comment. L. III, p. 141): „Et per modum actus, scilicet: non tantum semel sed aliquoties.“ Auch Barginiat (edit. 34, n. 1408) deutet diesen Gegensatz zu „habitualiter“ an, und im can. 1194 des Rechtes wird er ausdrücklich hervorgehoben.

Deshalb ergibt sich aus § 4 des can. 822 folgendes: Wenn auch von den Ordinarien die Erlaubnis zur Feier der heiligen Messe in Privathäusern nicht dauernd gegeben werden kann, und die Vollmacht, welche ihnen zukommt, im strikten Sinn ausgelegt werden muß, so darf doch mit Einhaltung der gebotenen Klauseln diese nämliche Erlaubnis in einer außergewöhnlichen Lage einigemal gewährt werden.

Fragen wir uns nun, wie die Voraussetzungen des can. 822, § 4, zutreffen in bezug auf Vitus. Der Fall ist außergewöhnlich: casus extraordinarius. Offenbar besteht eine vernünftige und gerechte Ursache, eine Ausnahme zu gestatten; der Umstand, daß die Feier der heiligen Messe durch die Bestimmungen der Regel zur Vorschrift gemacht worden ist, genügt für sich schon, auf daß der Grund ein gerechter und vernünftiger sei. Es ließen sich unschwer deren andere aufzählen; die „causa justa ac rationabilis“ ist folglich vorhanden. Hinsichtlich der übrigen, vom Recht vorgesehenen Kautelen (in decenti loco u. s. w.) ergibt sich für den Fall Vitus keine besondere Schwierigkeit. Zu erläutern bleibt noch, welcher „Ordinarius“ hier zuständig ist in bezug auf Erteilung der Fakultät: ob der Ortsordinarius (Bischof) oder vielmehr der höhere Obere des Vitus, da derselbe ein exemter Ordensmann ist?

Wenn Uebersetzer des can. 822, § 4, einfachhin den Text folgendermaßen umschreiben: „Der Ortsordinarius oder der höhere Obere von exemten Meritalinstituten“; so scheint dies nicht genau den Sinn des Gesetzgebers widerzuspiegeln. Denn es heißt: „Loci Ordinarius aut, si agatur de domo religionis exemptae, Superior major.“ Demgemäß ist maßgebend hier der Ort selbst, wo die Messe gefeiert werden soll; das entspricht auch der oben erwähnten Verfügung des Konzils von Trient (Sess. 22: de observandis etc.) und geht klar hervor aus der von J. Creusen S. J. gewählten Umschreibung des Textes: „Dans une maison de religieux exempts“, so sagt er in seiner Schrift „religieux

et religieuses“ n. 81, „le Supérieur majeur peut, dans un cas extraordinaire . . .“ Ferner dürfte man ohneweilers annehmen, daß es sich nicht ausschließlich um Merikalinstitute handelt, sondern auch um laikale Genossenschaften. A. Blat O. Pr. schreibt folgerichtig (L. 3, p. 141): „Sive clericalis sive laicalis, quia limitatio non est addita.“

Daraus ergibt sich, daß Vitus vom Ortsordinarius die Erlaubnis erhalten kann, in seiner besonderen Lage die heilige Messe zu zelebrieren in einem Privatzimmer, servatis servandis; und obwohl er diese Erlaubnis nicht dauernd erlangen kann, so darf dieselbe ihm doch nicht nur einmal, sondern einigemal gegeben werden, unbeschadet der erwähnten Antwort vom 29. Oktober 1919. Somit wäre die Lösung des Falles in seinen einzelnen Teilen gegeben.

Chternach.

P. J. B. Kaus C. Ss. R.

III. (Folgen der Suspension.) Einer unserer Leser ersucht um Beantwortung folgender Anfrage: „Begeht jener eine Todsünde, der einer heiligen Messe oder einem Segen (Nachmittagsandacht: Lauretanische Vitanei und Segen mit dem Hochwürdigsten Gut) eines suspendierten Priesters beiwohnt, die Kenntnis des bischöflichen Verbotes vorausgesetzt?“

Diese Frage, so wie sie gestellt ist, kann eigentlich nicht präzise beantwortet werden, weil die Fragestellung selbst zu wenig präzise ist. Es sollte nämlich gesagt sein, von welcher Art die Suspension ist, von welcher der in Frage stehende Priester betroffen ist. Es gibt verschiedene Abstufungen der Suspension, weil die Wirkungen der Suspension voneinander getrennt werden können (can. 2278, Cod. jur. can.). Ist zum Beispiel der Priester nur *sensus a beneficio*, so hat diese Suspension die Wirkung, daß dem Suspendierten nur der Bezug seines Benefizialeinkommens vorenthalten ist, dagegen ist er in der Ausübung seiner Weihe- und Jurisdiktionsgewalt durch diese Suspension gar nicht behindert (can. 2280, § 1). Nach can. 2279, § 2, gibt es eine *suspensio: a iurisdictione, a divinis, a sacris ordinibus, a certo et definito ministerio etc.*; alle diese verschiedenen Suspensionen haben verschiedene Wirkungen.

Doch nehmen wir an, der in Frage stehende Priester wäre getroffen von der *suspensio ab officio simpliciter* (can. 2279, § 1), oder von der *suspensio a divinis* (can. 2279, § 2, n. 2); eine von diesen beiden Suspensionen wird in unserem Falle wahrscheinlich zutreffen. Die *suspensio ab officio simpliciter* verbietet dem Betroffenen jeden Akt der Weihe- und Jurisdiktionsgewalt und jeden bloßen Verwaltungsakt, ausgenommen die Verwaltung der Güter des eigenen Benefiziums. Die *suspensio a divinis* verbietet jeden Akt der Weihegewalt. Bei beiden Arten der Suspension ist also dem Suspendierten verboten die heilige Messe zu lesen, Sakramente und Sakramentalien zu spenden, öffentlichen Gottesdienst zu halten u. s. w., denn zu diesen Akten sind die Priester auf Grund ihrer Weihe befähigt. Gemäß can. 2284 treffen bei jenen, die von einer Suspension (als Zensur) getroffen sind, welche